

## Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 6513/2014

Lg. Muruferpromenade/Überfuhrgasse

Gdst.Nr. 1708/2, EZ 814, 2267/2, EZ 1270

2611/1, 2611/2, je EZ 1073

1783/2, EZ 2137, je KG Lend

Einräumung einer grundbücherlichen

Dienstbarkeit zur Verlegung und dem Betrieb

einer 110-kV-Doppelkabelleitung

auf immerwährende Zeit

Antrag auf Zustimmung

Bearbeiter: Mag. Martin Glauninger  
Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und  
Immobilienausschuss

BerichterstatterIn:

GR HÖTZL

Graz, am 18.09.2014

Die Stadt Graz ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. 1708/2, EZ 814, 2267/2, EZ 1270, 2611/1, 2611/2, je EZ 1073, 1783/2, EZ 2137, je KG Lend im Bereich der Muruferpromenade.

Die STEWEAG-STEAG GmbH plant die Errichtung einer 110-kV-Doppelkabelleitung inkl. Nebenanlagen zur besseren Versorgung des Grazer Stadtgebietes. Hierzu sollen auch u.a. die vorgenannten städt. Grundstücke im Ausmaß von ca. 480 lfm tangiert werden.

Die entsprechende Trasse im Bereich der Wegfläche der Muruferpromenade und Auflagen wurden mit der städtischen Abteilung für Grünraum und Gewässer bzw. Holding Services bzw. Bestandnehmer festgelegt.

Gegenstand ist die Einräumung der grundbücherlichen Dienstbarkeit zur Errichtung und zum Betrieb einer 110-kV-Doppelkabelleitung inkl. Nebenanlagen auf den vorgenannten städt. Grundstücken gem. Plan farblich dargestellt.

Für die ggst. Dienstbarkeitseinräumung wurde eine einmalige Entschädigung von insgesamt € 20.388,60 zuzgl. 20% USt. somit insgesamt € 24.466,32 festgelegt. Dieser Betrag wird auf der FIPOS 2.84000.824000 bzw. 0/360000 vereinnahmt.

Sämtliche aus der Errichtung dieses Vertrages und Einräumung der gegenständlichen Dienstbarkeit erwachsenden Kosten, Steuern und Gebühren trägt die Dienstbarkeitsnehmerin und hat weiters sämtliche öffentlich-rechtliche Bewilligungen vorab zu erwirken.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Personal-, Finanz-,  
Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

## Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt  
Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 87/2013, beschließen:

Die Steweag Steg GmbH bzw. Tochtergesellschaften der Energie Steiermark wird die  
grundbücherliche Dienstbarkeit um Verlegung und den Betrieb einer 110-kV  
Doppelkabelleitung inkl. Nebenanlagen auf den städt. Grundstücken Nr. 1708/2, EZ  
814, 2267/2, EZ 1270, 2611/1, 2611/2, je EZ 1073, 1783/2, EZ 2132, je KG Lend,  
gelegen an der Muruferpromenade im beiliegenden Plan eingezeichnet, ab  
01.10.2014 auf immerwährende Zeit im Sinne der angeschlossenen Vertragsentwürfe  
eingeräumt.

*Vertrag Post 3 adaptiert OF im 3FBi 18.9.2014 Wei*

### Anlage:

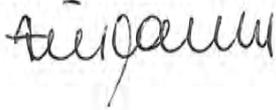
1 Plan

Verträge

Der Bearbeiter: Mag. Martin Glauninger eh.	Die Abteilungsvorständin: Katharina Peer (elektronisch gefertigt)
Der Finanzdirektor: Mag. Dr. Karl Kamper (elektronisch gefertigt)	Der Stadtsenatsreferent: Stadtrat Univ.Do. DI Dr. Gerhard Rüschi (elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen angenommen / abgelehnt /  
unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses  
am ...18.9.2014...

Die Schriftführerin:



Der/die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen  öffentlichen  nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am .....

Der/die Schriftführerin:

Auftrag Nr. \_\_\_\_\_  
Bemessungsgrundlage: € \_\_\_\_\_  
Selbstberechnung durchgeführt am \_\_\_\_\_  
Laufende Nummer \_\_\_\_\_  
Steuernummer: 10/119/4967  
Gebührenbetrag: EUR \_\_\_\_\_  
Energienetze Steiermark GmbH  
i.A. \_\_\_\_\_



Ein Unternehmen der  
ENERGIE STEIERMARK

## VEREINBARUNG

Die **Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, FN 242892 w**, in der Folge kurz EN genannt, einerseits und

Name

**Magistrat Graz**

Name

**Präsidialabteilung-Zivilrechtsreferat**

Anschrift

**8010 Graz, Rathaus**

in der Folge kurz Grundeigentümer(in) genannt, andererseits,  
haben am heutigen Tag Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Inanspruchnahme eines (von) Grundstücke(s, n) aus dem Gutsbestande der Liegenschaft der(s) vorgenannten Grundeigentümer(s, in) durch die im Eigentum der EN stehende

a) Kabelleitung

**110-kV-Doppelkabelleitung Keplerbrücke – Graz/Nord**

Leitungs-Nr.

**140/2D**

b) und Fernmeldeanlagen, das sind insbesondere Kabel und Leitungen samt Zubehör,  
im Folgenden insgesamt kurz als Anlagen bezeichnet.

2. Der (Die) Grundeigentümer(in) räum(t,en) auf Bestandsdauer der vorgenannten Anlagen für sich und seine (ihre) Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum der (des) beanspruchten Grundstücke(s) bzw. Teilen hievon der EN und ihren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum der Anlagen die Rechte ein, und zwar auf dem (den) Grundstück(en)

Nr.	EZ.	KG.	Art der Inanspruchnahme
<b>1783/2</b>		<b>63104 Lend</b>	<b>ca. 30 lfm Kabeltrasse</b>

die Anlagen gemäß Punkt 1 zu errichten, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, in Stand zu halten, zu erneuern und umzubauen, über diese Anlagen Energie in der jeweiligen Form zu transportieren und Daten jedweder Art und zu jedwedem Zweck – auch durch bzw. für beliebige Dritte - zu übertragen; die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindernden und gefährdenden Bäume und Sträucher zu entfernen und zu all diesen Zwecken, das (die) vorgenannte(n) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und - wenn notwendig - zu befahren. Die EN ist berechtigt, die eingeräumten Rechte an Dritte zu übertragen.

3. Der (Die) Grundeigentümer(in) verpflichte(t,n) sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlagen bzw. der EN in Ausübung ihrer Rechte zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten aller Art, die Durchführung von Grabungen sowie die

Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern innerhalb des Bereiches von 2,5 m beiderseits der Leitungssachse ist an die vorherige schriftliche Zustimmung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger gebunden. Dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung ist die EN als Berechtigte beizuziehen.

Der (Die) Grundeigentümer(in) nimmt (nehmen) zur Kenntnis, dass im Falle einer von ihr grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Beschädigung der Anlagen der EN sämtliche Schäden, die aus dem Schadensereignis resultieren, von ihr zu tragen sind und die EN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten ist.

4. Als einmaliges Dienstbarkeitsentgelt für die Einräumung der aufgezählten Rechte verpflichtet sich die EN, nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch den (die) Grundeigentümer(in) den Betrag von

EUR 1269,00 (Euro eintausendfünfhundertzweiundzwanzig/80)

**zuzüglich. der gesetzlichen Ust.** vor Baubeginn an diesen zu überweisen.

Mit diesem Betrag sind auch alle durch den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung, den Umbau und die Führung der Anlagen bedingten Bodenwertminderungen und eventuellen Wirtschafterschwernisse für alle (das) angeführte(n) Grundstück(e) abgegolten. Der für entfernte Bäume einmal gezahlte Betrag gilt für die immerwährende Freihaltung der Anlagen auf die Dauer ihres Bestandes, so dass anstelle von entfernten Bäumen und Sträuchern keine neuen gesetzt werden dürfen. Die Verlegungsarbeiten sind mit dem Landesverband der Heimgärtner Steiermarks und dem Heimgartenverein Blumenfreunde vorab zu koordinieren. Sämtliche öffentlich-rechtliche Bewilligungen sind vorab und auf Kosten der Dienstbarkeitsnehmer (in) zu erwirken. Nach Beendigung der Verlegungsarbeiten ist eine Begehung durchzuführen und sind Flurschäden bzw. Schäden an Wegflächen auf Kosten der Dienstbarkeitsnehmerin wieder in Stand zu setzen und wird ausdrücklich festgehalten, dass diese Kosten keinesfalls mit der einmaligen Entschädigung abgegolten sind.

Die Dienstbarkeitsnehmerin haftet für sämtliche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Errichtung der gegenständlichen Leitungsanlage stehenden Personen- und Sachschäden und hat die Dienstbarkeitsnehmerin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

5. Der (Die) Grundeigentümer(in),

Name

**Magistrat Graz, Präsidiabteilung-Zivilrechtsreferat**

gibt (geben) hiermit ausdrücklich die Bewilligung dazu, dass ohne weiteres Einvernehmen aufgrund dieser Urkunde in Verbindung mit dem beiliegenden Lageplänen **NVH-046/1/4A** die Dienstbarkeiten der Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, Erneuerung und des Umbaues der zur Übertragung elektrischer Energie dienenden **110-kV-Doppelkabelleitung Keplerbrücke – Graz/Nord** sowie von **Fernmeldeanlagen** gemäß dieser Vereinbarung über das (die) Grundstück(e)

Nr.	EZ.	KG.
<b>1783/2</b>		<b>63104 Lend</b>

mit allen in dieser Vereinbarung gemäß den Punkten 1 - 5 enthaltenen Rechten und Pflichten zu Gunsten der Energienetze Steiermark GmbH einverleibt werden und ermächtig(t,en) die Energienetze Steiermark GmbH, um die Ordnung des Grundbuches anzusuchen. Die Energienetze Steiermark GmbH als Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Berechtigungen ausdrücklich an.

6. Die auf Grund des Punktes 5. eingeräumten Dienstbarkeiten bleiben auf das (die) Grundstück(e) beschränkt, hinsichtlich dessen (derer) sie eingeräumt sind; sie ergreifen also nicht den übrigen Gutsbestande. Sie umfassen einen Bereich von 2,5 m beiderseits der Leitungsachse. Die lastenfreie Abschreibung ist somit für Teile des (der) Grundstücke(s), die außerhalb des vorgenannten Bereiches liegen, jederzeit zulässig.

Die von der EN verlegten Anlagen verbleiben nach der Außerbetriebnahme in der Künette; sollten diese vertragsgegenständlichen stillgelegten Anlagen bzw. Anlagenteile zu einer wesentlichen Behinderung bei der Nutzung des (der) Grundstücke(s) führen, verpflichtet sich die EN diese auf eigene Kosten, innerhalb angemessener Frist zu entfernen.

7. Nach Auflassung der Anlagen, das ist die dauernde Außerbetriebsetzung, sind die eingeräumten Dienstbarkeiten auf Kosten und Veranlassung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger wieder im Grundbuch zu löschen.
8. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben sowie die Kosten für die grundbücherliche Durchführung derselben, mit Ausnahme einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung des (der) Grundeigentümer(s,in), trägt die EN.

Der (Die) Grundeigentümer(in) beauftrag(t,en) und ermächtig(t,en) die EN mit der Durchführung der Vergebührung und der Abführung der Hundertsatzgebühr an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern.

Sämtliche Streichungen und Ergänzungen in den Punkten 1 - 8 erfolgten vor Unterfertigung der Vereinbarung.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches der EN ausgefolgt wird. Der (Die) Grundeigentümer(in) erhält (erhalten) auf Wunsch eine einfache Kopie derselben.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
Ort, Datum



**Auftrag Nr. 8300221**  
**Bemessungsgrundlage: € 22740,48**  
Selbstberechnung durchgeführt am \_\_\_\_\_  
Laufende Nummer \_\_\_\_\_ im Gebührenjournal \_\_\_\_\_  
**Steuernummer: 551/1609**  
Referatsnummer: 03  
**Gebührenbetrag: EUR** \_\_\_\_\_  
STEWEAG-STEG GmbH  
i.A. \_\_\_\_\_

## VEREINBARUNG

Die **STEWEAG-STEG GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, FN 196943y**, in der Folge kurz SSG genannt, einerseits und

Name

**Stadt Graz**

**Abt. f. Zivilrechtsangelegenheiten, Präsidialamt**

Anschrift

**8010 Graz, Rathaus**

in der Folge kurz Grundeigentümer(in) genannt, andererseits,  
haben am heutigen Tag Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Inanspruchnahme eines (von) Grundstücke(s, n) aus dem Gutsbestande der Liegenschaft der(s) vorgenannten Grundeigentümer(s, in) durch die im Eigentum der SSG stehende

a) Kabelleitung

**110-kV-Doppelkabelleitung Keplerbrücke – Graz/Nord**

Leitungs-Nr.

**140/2D**

b) und Fernmeldeanlagen, das sind insbesondere Kabel und Leitungen samt Zubehör,  
im Folgenden insgesamt kurz als Anlagen bezeichnet.

2. Der (Die) Grundeigentümer(in) räum(t, en) auf Bestandsdauer der vorgenannten Anlagen für sich und seine (ihre) Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum der (des) beanspruchten Grundstücke(s) bzw. Teilen hievon der SSG und ihren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum der Anlagen die Rechte ein, und zwar auf dem (den) Grundstück(en)

Nr.	EZ.	KG.	Art der Inanspruchnahme
<b>2267/2</b>	<b>1270</b>	<b>63104 Lend</b>	<b>ca. 448 lfm Kabeltrasse</b>
<b>2611/1</b>	<b>1073</b>	<b>63104 Lend</b>	
<b>2611/2</b>	<b>1073</b>	<b>63104 Lend</b>	

die Anlagen gemäß Punkt 1 zu errichten, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, in Stand zu halten, zu erneuern und umzubauen, über diese Anlagen Energie in der jeweiligen Form zu transportieren und Daten jedweder Art und zu jedwedem Zweck – auch durch bzw. für beliebige Dritte - zu übertragen; die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindernden und gefährdenden Bäume und Sträucher zu entfernen und zu all diesen Zwecken, das (die) vorgenannte(n) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und - wenn notwendig - zu befahren. Die SSG ist berechtigt, die eingeräumten Rechte an Dritte zu übertragen.

3. Die Verlegung der Kabelleitung erfolgt ausschließlich im Wegbereich. Die Kabeltrasse wird vor Baubeginn zur Abnahme durch die Abteilung 10/5 - Grünraum und Gewässer - angezeichnet. Die SSG nimmt zur Kenntnis, dass bauliche Anlagen im Bereich der Uferböschung wasserrechtlich und naturschutzrechtlich genehmigungspflichtig sind. (X)
4. Der (Die) Grundeigentümer(in) verpflichte(t,n) sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlagen bzw. der SSG in Ausübung ihrer Rechte zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten aller Art, die Durchführung von Grabungen sowie die Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern innerhalb des Bereiches von 1,5 m beiderseits der Leitungsachse ist an die vorherige schriftliche Zustimmung der SSG bzw. deren Rechtsnachfolger gebunden. Dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung ist die SSG als Berechtigte beizuziehen.

Im Falle von baulichen Maßnahmen im öffentlichen Interesse z.B. Hochwasserschutzmaßnahmen oder Gestaltungsänderungen aufgrund von Nutzungserfordernissen, sind die Kosten für eine Leitungsverlegung von der SSG zu tragen. Der Freihaltebereich von 1,5 m beiderseits der Leitungsachse bezieht sich nur auf den unterirdischen Bereich der Kabeltrasse. Oberirdisch ist ein Rückschnitt ohne entsprechendes Ansuchen an die A10/5 - Grünraum und Gewässer - nicht zulässig.

Der (Die) Grundeigentümer(in) nimmt (nehmen) zur Kenntnis, dass im Falle einer von ihr grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Beschädigung der Anlagen der SSG sämtliche Schäden, die aus dem Schadensereignis resultieren, von ihr zu tragen sind und die SSG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten ist.

5. Als einmaliges Dienstbarkeitsentgelt für die Einräumung der aufgezählten Rechte verpflichtet sich die SSG, nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch den (die) Grundeigentümer(in) den Betrag von

EUR 18950,40 (Euro achtzehntausendneunhundertfünfzig/40)

**zuzüglich. der gesetzlichen Ust.** vor Baubeginn an diesen zu überweisen.

Mit diesem Betrag sind auch alle durch den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung, den Umbau und die Führung der Anlagen bedingten Bodenwertminderungen und eventuellen Wirtschafterschwernisse für alle (das) angeführte(n) Grundstück(e) abgegolten. Der für entfernte Bäume einmal gezahlte Betrag gilt für die immerwährende Freihaltung der Anlagen auf die Dauer ihres Bestandes, so dass anstelle von entfernten Bäumen und Sträuchern keine neuen gesetzt werden dürfen. Sämtliche öffentlich-rechtliche Bewilligungen sind vorab und auf Kosten der Dienstbarkeitsnehmer (in) zu erwirken. Nach Beendigung der Verlegungsarbeiten ist eine Begehung durchzuführen und sind Flurschäden bzw. Schäden an Wegflächen auf Kosten der Dienstbarkeitsnehmerin wieder in Stand zu setzen und wird ausdrücklich festgehalten, dass diese Kosten keinesfalls mit der einmaligen Entschädigung abgegolten sind.

Die Wiederherstellung des Weges erfolgt auf Kosten der Dienstbarkeitsnehmerin entsprechend der gültigen Wegeaufbauten der HG-Services Stadtraum Bereich Straße. Die Dienstbarkeitsnehmerin haftet für sämtliche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Errichtung der gegenständlichen Leitungsanlage stehenden Personen- und Sachschäden und hat die Dienstbarkeitsgeberin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

(X) Die Dienstbarkeitsnehmerin verpflichtet sich - im Einvernehmen mit der Abteilung für Grünraum und Gewässer - die Kabelleitungen in einer Tiefe von mindestens 1,5 m zu verlegen.

im PFB' Auschluss 16.9.2014 Ali

## 6. Der (Die) Grundeigentümer(in),

Name

**Stadt Graz, Abt. f. Zivilrechtsangelegenheiten, Präsidialamt**

gibt (geben) hiermit ausdrücklich die Bewilligung dazu, dass ohne weiteres Einvernehmen aufgrund dieser Urkunde in Verbindung mit dem beiliegenden Lageplänen **NVH-046/1/5A und NVH-046/1/6A+7A** die Dienstbarkeiten der Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, Erneuerung und des Umbaus der zur Übertragung elektrischer Energie dienenden **110-kV-Doppelkabelleitung Keplerbrücke – Graz/Nord** sowie von **Fernmeldeanlagen** gemäß dieser Vereinbarung über das (die) Grundstück(e)

Nr.	EZ.	KG.	Art der Inanspruchnahme
<b>2267/2</b>	<b>1270</b>	<b>63104 Lend</b>	<b>ca. 448 lfm Kabeltrasse</b>
<b>2611/1</b>	<b>1073</b>	<b>63104 Lend</b>	
<b>2611/2</b>	<b>1073</b>	<b>63104 Lend</b>	

mit allen in dieser Vereinbarung gemäß den Punkten 1 - 5 enthaltenen Rechten und Pflichten zu Gunsten der STEWEAG-STEAG GmbH einverleibt werden und ermächtigt(en) die STEWEAG-STEAG GmbH, um die Ordnung des Grundbuches anzusuchen. Die STEWEAG-STEAG GmbH als Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Berechtigungen ausdrücklich an.

7. Die auf Grund des Punktes 6. eingeräumten Dienstbarkeiten bleiben auf das (die) Grundstück(e) beschränkt, hinsichtlich dessen (derer) sie eingeräumt sind; sie ergreifen also nicht den übrigen Gutsbestande. Sie umfassen einen Bereich von 1,5 m beiderseits der Leitungssachse. Die lastenfreie Abschreibung ist somit für Teile des (der) Grundstück(e)s, die außerhalb des vorgenannten Bereiches liegen, jederzeit zulässig.

Die von der SSG verlegten Anlagen verbleiben nach der Außerbetriebnahme in der Künette; sollten diese vertragsgegenständlichen stillgelegten Anlagen bzw. Anlagenteile zu einer wesentlichen Behinderung bei der Nutzung des (der) Grundstück(e)s führen, verpflichtet sich die SSG diese auf eigene Kosten, innerhalb angemessener Frist zu entfernen.

8. Nach Auflassung der Anlagen, das ist die dauernde Außerbetriebsetzung, sind die eingeräumten Dienstbarkeiten auf Kosten und Veranlassung der SSG bzw. deren Rechtsnachfolger wieder im Grundbuch zu löschen.
9. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben sowie die Kosten für die grundbücherliche Durchführung derselben, mit Ausnahme einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung des (der) Grundeigentümer(s,in), trägt die SSG.

Der (Die) Grundeigentümer(in) beauftragt(en) und ermächtigt(en) die SSG mit der Durchführung der Vergebührung und der Abführung der Hundertsatzgebühr an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern.

Sämtliche Streichungen und Ergänzungen in den Punkten 1 - 8 erfolgten vor Unterfertigung der Vereinbarung.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches der SSG ausgefolgt wird. Der (Die) Grundeigentümer(in) erhält (erhalten) auf Wunsch eine einfache Kopie derselben.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Graz  
11. JUNI 2014

**STEWAG-STEAG GmbH**  
ein Unternehmen der Energie Steiermark

GF Dipl.-Ing. Christian Purrer

GF Dipl.-Ing. Olaf Kieser

B.R.Zl.: 2643/2014

Ich bestätige, dass -----  
a) Herr Diplomingenieur Christian P u r r e r , Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, als Ge-  
schäftsführer, und -----  
b) Herr Diplomingenieur Olaf K i e s e r , Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, als Ge-  
schäftsführer, -----  
die Echtheit ihrer Zeichnungen für die **STEWAG-STEAG GmbH** mit dem Sitz in Graz  
mir gegenüber schriftlich anerkannt haben. -----  
Gleichzeitig bestätige ich gemäß § 89a der Notariatsordnung auf Grund der heute im  
elektronischen Weg vorgenommenen Einsicht in das Firmenbuch, dass Herr Diplomin-  
genieur Christian Purrer und Herr Diplomingenieur Olaf Kieser am Tag der Unterferti-  
gung dieser Urkunde berechtigt waren, die unter FN 196943y eingetragene  
STEWAG-STEAG GmbH gemeinsam rechtsverbindlich zu zeichnen. -----  
Graz, am 11.06.2014 (elften Juni zweitausendvierzehn)-----  
staatliche Gebühr gemäß § 14 TP 13 Gebührengesetz € 14,30 -----



*Dr. Franz Leopold*  
**öffentlicher Notar**





**Auftrag Nr. 8300221**  
**Bemessungsgrundlage: €** 203,04  
Selbstberechnung durchgeführt am \_\_\_\_\_  
Laufende Nummer \_\_\_\_\_ im Gebührenjournal \_\_\_\_\_  
**Steuernummer: 551/1609**  
Referatsnummer: 03  
**Gebührenbetrag: EUR** \_\_\_\_\_  
STEWEAG-STEG GmbH  
i.A. \_\_\_\_\_

## VEREINBARUNG

Die **STEWEAG-STEG GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, FN 196943y**, in der Folge kurz **SSG** genannt, einerseits und

Name

**Stadt Graz**

**Abteilung für Liegenschaftsverwaltung**

Anschrift

**8010 Graz, Kaiserfeldg. 17**

in der Folge kurz **Grundeigentümer(in)** genannt, andererseits, haben am heutigen Tag Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Inanspruchnahme eines (von) Grundstück(e)s, n) aus dem Gutsbestande der Liegenschaft der(s) vorgenannten Grundeigentümer(s, in) durch die im Eigentum der SSG stehende

a) Kabelleitung

**110-kV-Doppelkabelleitung Keplerbrücke – Graz/Nord**

Leitungs-Nr.

**140/2D**

b) und Fernmeldeanlagen, das sind insbesondere Kabel und Leitungen samt Zubehör, im Folgenden insgesamt kurz als Anlagen bezeichnet.

2. Der (Die) Grundeigentümer(in) räum(t,en) auf Bestandsdauer der vorgenannten Anlagen für sich und seine (ihre) Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum der (des) beanspruchten Grundstück(e)s bzw. Teilen hievon der SSG und ihren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum der Anlagen die Rechte ein, und zwar auf dem (den) Grundstück(en)

Nr.	EZ.	KG.	Art der Inanspruchnahme
<b>1708/2</b>	<b>814</b>	<b>63104 Lend</b>	<b>ca. 4 lfm Kabeltrasse</b>

die Anlagen gemäß Punkt 1 zu errichten, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, in Stand zu halten, zu erneuern und umzubauen, über diese Anlagen Energie in der jeweiligen Form zu transportieren und Daten jedweder Art und zu jedwedem Zweck – auch durch bzw. für beliebige Dritte - zu übertragen; die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindernden und gefährdenden Bäume und Sträucher zu entfernen und zu all diesen Zwecken, das (die) vorgenannte(n) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und - wenn notwendig - zu befahren. Die SSG ist berechtigt, die eingeräumten Rechte an Dritte zu übertragen.

3. Bei in Waldbewirtschaftung stehenden Grundstücken beträgt die abgelöste Aufhiebsbreite 1,5 m beiderseits der Leitungsachse, wobei die erforderliche dauernde Freihaltung dieser Flächen auf Kosten der SSG bzw. ihrer Rechtsnachfolger durchgeführt wird.

Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass bei der Durchführung des für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Waldaufhiebes die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 440, in der geltenden Fassung, eingehalten werden müssen und ermächtigt die SSG um die forstrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzukommen.

4. Der (Die) Grundeigentümer(in) verpflichte(t,n) sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlagen bzw. der SSG in Ausübung ihrer Rechte zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten aller Art, die Durchführung von Grabungen sowie die Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern innerhalb des Bereiches von 1,5 m beiderseits der Leitungsachse ist an die vorherige schriftliche Zustimmung der SSG bzw. deren Rechtsnachfolger gebunden. Dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung ist die SSG als Berechtigte beizuziehen.

Der (Die) Grundeigentümer(in) nimmt (nehmen) zur Kenntnis, dass im Falle einer von ihr grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Beschädigung der Anlagen der SSG sämtliche Schäden, die aus dem Schadensereignis resultieren, von ihr zu tragen sind und die SSG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten ist.

5. Als einmaliges Dienstbarkeitsentgelt für die Einräumung der aufgezählten Rechte verpflichtet sich die SSG, nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch den (die) Grundeigentümer(in) den Betrag von

EUR 169,20 (Euro einhundertneunundsechzig/20)

**zuzüglich. der gesetzlichen Ust.** vor Baubeginn an diesen zu überweisen.

Mit diesem Betrag sind auch alle durch den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung, den Umbau und die Führung der Anlagen bedingten Bodenwertminderungen und eventuellen Wirtschafterschwernisse für alle (das) angeführte(n) Grundstück(e) abgegolten. Der für entfernte Bäume einmal gezahlte Betrag gilt für die immerwährende Freihaltung der Anlagen auf die Dauer ihres Bestandes, so dass anstelle von entfernten Bäumen und Sträuchern keine neuen gesetzt werden dürfen. Die Verlegungsarbeiten sind mit der GBG-Forst und der Holding/Sparte Grünraum vorab zu koordinieren. Sämtliche öffentlich-rechtliche Bewilligungen sind vorab und auf Kosten der Dienstbarkeitsnehmer (in) zu erwirken. Nach Beendigung der Verlegungsarbeiten ist eine Begehung durchzuführen und sind Flurschäden bzw. Schäden an Wegflächen auf Kosten der Dienstbarkeitsnehmerin wieder in Stand zu setzen und wird ausdrücklich festgehalten, dass diese Kosten keinesfalls mit der einmaligen Entschädigung abgegolten sind.

Die Dienstbarkeitsnehmerin haftet für sämtliche im unmittelbaren Zusammenhang mit der Errichtung der gegenständlichen Leitungsanlage stehenden Personen- und Sachschäden und hat die Dienstbarkeitsnehmerin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

5. Der (Die) Grundeigentümer(in),

Name

Stadt Graz, Abteilung für Liegenschaftsverwaltung

gibt (geben) hiermit ausdrücklich die Bewilligung dazu, dass ohne weiteres Einvernehmen aufgrund dieser Urkunde in Verbindung mit dem beiliegenden Lageplänen **NVH-046/1/1A** die Dienstbarkeiten der Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, Erneuerung und des Umbaues der zur Übertragung elektrischer Energie dienenden **110-kV-Doppelkabelleitung Keplerbrücke – Graz/Nord** sowie von **Fernmeldeanlagen** gemäß dieser Vereinbarung über das (die) Grundstück(e)

Nr.	EZ.	KG.
1708/2	814	63104 Lend

mit allen in dieser Vereinbarung gemäß den Punkten 1 - 5 enthaltenen Rechten und Pflichten zu Gunsten der STEWEAG-STEAG GmbH einverleibt werden und ermächtigt(en) die STEWEAG-STEAG GmbH, um die Ordnung des Grundbuches anzusehen. Die STEWEAG-STEAG GmbH als Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Berechtigungen ausdrücklich an.

6. Die auf Grund des Punktes 5. eingeräumten Dienstbarkeiten bleiben auf das (die) Grundstück(e) beschränkt, hinsichtlich dessen (derer) sie eingeräumt sind; sie ergreifen also nicht den übrigen Gutsbestande. Sie umfassen einen Bereich von 1,5 m beiderseits der Leitungssachse. Die lastenfreie Abschreibung ist somit für Teile des (der) Grundstücke(s), die außerhalb des vorgenannten Bereiches liegen, jederzeit zulässig.

Die von der SSG verlegten Anlagen verbleiben nach der Außerbetriebnahme in der Künette; sollten diese vertragsgegenständlichen stillgelegten Anlagen bzw. Anlagenteile zu einer wesentlichen Behinderung bei der Nutzung des (der) Grundstücke(s) führen, verpflichtet sich die SSG diese auf eigene Kosten, innerhalb angemessener Frist zu entfernen.

7. Nach Auflassung der Anlagen, das ist die dauernde Außerbetriebsetzung, sind die eingeräumten Dienstbarkeiten auf Kosten und Veranlassung der SSG bzw. deren Rechtsnachfolger wieder im Grundbuch zu löschen.
8. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben sowie die Kosten für die grundbücherliche Durchführung derselben, mit Ausnahme einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung des (der) Grundeigentümer(s,in), trägt die SSG.

Der (Die) Grundeigentümer(in) beauftragt(en) und ermächtigt(en) die SSG mit der Durchführung der Vergebührung und der Abführung der Hundertsatzgebühr an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern.

Sämtliche Streichungen und Ergänzungen in den Punkten 1 - 8 erfolgten vor Unterfertigung der Vereinbarung.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches der SSG ausgefolgt wird. Der (Die) Grundeigentümer(in) erhält (erhalten) auf Wunsch eine einfache Kopie derselben.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Graz

11 JUNI 2014

**STEWEAG-STEAG GmbH**  
ein Unternehmen der Energie Steiermark

  
Dipl.-Ing. Christian Purter

  
GF Dipl.-Ing. Diak Kleber

B.R.ZI.: 2644/2014

Ich bestätige, dass -----

a) Herr Diplomingenieur Christian P u r r e r , Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, als Ge-  
schäftsführer, und -----

b) Herr Diplomingenieur Olaf K i e s e r , Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, als Ge-  
schäftsführer, -----

die Echtheit ihrer Zeichnungen für die **STEWEG-STEAG GmbH** mit dem Sitz in Graz  
mir gegenüber schriftlich anerkannt haben. -----

Gleichzeitig bestätige ich gemäß § 89a der Notariatsordnung auf Grund der heute im  
elektronischen Weg vorgenommenen Einsicht in das Firmenbuch, dass Herr Diplomin-  
genieur Christian Purrer und Herr Diplomingenieur Olaf Kieser am Tag der Unterferti-  
gung dieser Urkunde berechtigt waren, die unter FN 196943y eingetragene  
STEWEG-STEAG GmbH gemeinsam rechtsverbindlich zu zeichnen. -----

Graz, am 11.06.2014 (elften Juni zweitausendvierzehn)-----

staatliche Gebühr gemäß § 14 TP 13 Gebührengesetz € 14,30 -----



*Dr. Franz Leopold*  
*öffentlicher Notar*



22



UW GZN

2611/2

2611/1

2267/1

2265/6

2267/3

2267/2

KG GEIDORF  
63103

KG LEND  
63104

1783/2

— Grundstücke der Stadt Graz  
Abt. f. Zivilrechtsangelegenheiten  
(2611/1, 2611/2, 2267/2)

— Grundstücke der Gebäude- und  
Baumanagement Graz GmbH  
(2265/6, 2267/1, 2267/3)

— Grundstück der Stadt Graz  
Abteilung f. Liegenschaftsverwaltung  
(1708/2)

— Grundstück des Magistrats Graz  
Präsidialabteilung-Zivilrechtsreferat  
(1783/2)

NORD



110-kV-Doppelkabelltg. Ltg.Nr.:140/2D  
Keplerbrücke - Graz / Nord

M:1:5000

1708/2

UW KEP

	<b>Signiert von</b>	Peer Katharina
	<b>Zertifikat</b>	CN=Peer Katharina,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2014-08-27T11:02:10+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Radocha Susanne
	<b>Zertifikat</b>	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2014-08-28T10:58:24+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Stadtrat Rüsç
	<b>Zertifikat</b>	CN=Stadtrat Rüsç,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	<b>Datum/Zeit</b>	2014-09-01T14:04:40+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a> verifiziert werden.